



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wirth, Max: Die Gründerprozesse und die Krisis.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Gründerprozesse und die Krisis.

Von Max Wirth.

Die Geschichte aller Krisen hat bewiesen, daß in der denselben vorhergehenden Periode der Ueberspeculation, welche durch irgend ein außerordentliches wirthschaftliches Ereigniß hervorgebracht wurde, das Publikum in einen abnormalen, fieberhaften Zustand, in eine Art Rausch der Gewinnsucht versetzt wird, in welchem alle ruhige Ueberlegung abhanden kommt. Handelskrisen mit diesen ihren Folgen sind unter jeder Art von Gesetzgebung bei hoch civilisirten Völkern aufgetreten, sei es, daß die Gesetzgebung die Bildung von Actiengesellschaften, bei welchen die Agiotage — diese Treibhauspflanze der Ueberspeculation — die höchsten Auswüchse zu treiben pflegt, — von der Concession der Regierung abhängig gemacht oder dieselbe unter gewissen Normativ-Bedingungen freigegeben hat. Gerade die Erfahrung in der letzten Krisis hat diese Wahrnehmung besonders bestätigt, und wenn überhaupt noch ein Nachtheil vorhanden war, so zeigt er sich eher auf der Seite des Concessionswesens. In Oesterreich, wo das Concessionswesen noch bestand, hat die Krisis stärker gehaust, als in Deutschland, wo das Concessionswesen durch das neue Actiengesetz nur auf die Eisenbahnen und das Zettelbankwesen, wie es in der Natur der Sache liegt, beschränkt geblieben, für die übrigen Unternehmungen aber freigegeben worden ist. Und in Deutschland wurden gerade die ersten und auffallendsten Mißbräuche in den Eisenbahngründungen entdeckt. Es liegt diese Erscheinung auch in der Natur der Sache; denn das Publikum wird unwillkürlich verführt, die Solidität einer neuen Unternehmung weniger genau zu prüfen, bevor es sich theiligt, wenn dasselbe durch die Concessionsertheilung oder Privilegirung gewissermaßen sanctionirt worden ist, so daß man zu dem Glauben verleitet wird, daß die Regierung sich bereits genau von der Realität des Unternehmens überzeugt hat. Deshalb haben auch concessionirte Geschäfte allenthalben und in Oesterreich bis in die neueste Zeit großes Gewicht darauf gelegt, sich dem Publikum als von der Regierung concessionirte oder k. und k. privilegirte Firmen vorzustellen. Diese Erfahrung ist einer der Hauptgründe, warum man nicht so voreilig die Ursache der Krisis in Deutschland dem neuen Actiengesetz in die Schuhe schieben darf. Auch ist die Nothwendigkeit einer Aenderung desselben keineswegs erwiesen, zumal sich bei den gegenwärtigen Gründerprozessen zeigt, daß die gewöhnliche bürgerliche Rechtspflege Mittel genug besitzt, um Gesetzübertretungen in dieser Beziehung zu ahnden. Es ist keines der geringsten Verdienste von Rasker, daß er lange vor dem Ausbruch der Krisis auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und den Justizminister, leider erfolglos, aufge-

fordert hat, durch die Staatsanwälte gegen die Uebertreter des Gesetzes einschreiten zu lassen.

Mag man die Crisis auch im obigen Sinne als eine acute Krankheit betrachten, bei deren Ausschreitungen die Obrigkeit ein Auge zudrücken mag, so lange es sich nur um die Befriedigung der Gewinnsucht durch ehrliche Mittel handelt, wenn auch dabei Viele ihr Hab und Gut leichtsinnig verspielen, so hört doch diese Nachsicht auf, sobald nicht bloß Uebertretungen der Bestimmungen des Aktiengesetzes, sondern sogar des Strafgesetzes vorkommen. Sobald die Speculation Mittel gebraucht, welche unter die vom Gesetz festgestellten Kategorien des Betrugs fallen, hört die Nachsicht, welche man etwa mit ihr zu üben geneigt wäre, um den für die Entwicklung eines Landes so wichtigen Unternehmungsgeist nicht zu lähmen, vollständig auf.

Wir werden zu diesen Betrachtungen veranlaßt durch den Protest eines Börsenorgans, welches mit einer wahrhaft eisernen Stirne die stattgehabten Gesetzesübertretungen mit dem allgemeinen Geist der Zeit zu entschuldigen und zu beschönigen versucht. Der Verfasser entblödet sich nicht, wörtlich zu erklären: „es liege ein großes Unrecht darin, mit einer durch die Zeitverhältnisse völlig veränderten Rechtsanschauung jetzt an die Schöpfungen der Gründungsperiode heranzutreten und auf Grund davon Urtheile zu fällen, welche dem, was zu einer gewissen Zeit allgemeine Ueberzeugung gewesen ist, absolut keine Rechnung tragen. Die Regierung und die Landesvertretung hätten die damalige Ueberzeugung als eine rechtlich begründete schaffen helfen; denn die durch dieselben beschlossene „unheilvolle“ Novelle zum Handelsgesetzbuch habe wesentlich zu der damaligen Auffassung der ganzen Verhältnisse beigetragen. Unheilvoll sei die Novelle gewesen durch ihre Aufstellung von Normativ-Bedingungen, welche die Zusammenbringung des Capitals zu einer Aktiengesellschaft für Jedermann, selbst für Juristen, nur von Beobachtung eben jener Bestimmungen abhängig erscheinen ließ.“ „Wir können“, sagt der Verfasser ferner, „die Staatsgewalt nicht hindern, nach ihrem Dasein mit Verfolgung von Unternehmungen, die auf Grund jener Novelle entstanden, fortzufahren, aber wir können nicht verschweigen, daß, wenn die Staatsanwaltschaft, beziehungsweise die Polizei, durch Feststellungen auf frischer That bei gewissen offenkundig unlauteren Gründungen vor vier Jahren vorgegangen wäre, sie die anständigsten Leute vor Schaden an Ehre und Vermögen gewahrt hätte und zwar lediglich dadurch, daß damit das moralisch und strafrechtlich Bedenkliche in derartigen Geschäften klargestellt und Jeder auf die Gefahr der Sache aufmerksam gemacht worden wäre.“ Endlich sagt der Verfasser: „der Staat hat ja selbstverständlich die Macht, auch jetzt jedes vom Staatsanwalt provocirte Urtheil vollstrecken zu lassen; ob ihm aber damit gedient sein kann, die besten Steuerzahler und in ihren socialen Kreisen Grenzboten III. 1876.

angesehene Männer wegen „Betrugs“ bestraft zu sehen, ohne daß diese Männer bei ihren Standesgenossen, falls diese nicht feige der jetzt geltenden Richtung wieder mit ihrer Ueberzeugung huldigen, an Ansehen verlieren, ist eine Frage, die kein Unbefangener ohne Weiteres bejahen wird.“

Ich kann mein Erstaunen darüber nicht verhehlen, daß diese Aeußerungen einer laxen Moral noch vielfach mit Wohlgefallen reproducirt worden sind. Es liegt aber gerade im Interesse des redlichen Volkésfleißes und der soliden Industrie, daß ehrliche Unternehmungen nicht mit solchen Auswüchsen vermengt werden.

Ich schicke voraus, daß ich durchaus nicht in das vage Geschrei gegen die Gründer einstimme, sondern daß ich die ehrlichen Gründer für eine recht nützliche Menschenklasse halte, weil sie die Industrie aus dem alten verfahrenen Geleise auf neue Bahnen treibt und den Anstoß zur Erringung höherer Stufen giebt. Allein wie in jeder Berufsklasse so giebt es auch unter den Gründern unehrliche Leute oder, wir wollen lieber sagen, gewissenlose Leute, die sich nichts daraus machen, ein Gesetz zu übertreten! Gerade die Handlungsweise dieser Leute aber sucht das bezüglichliche Börsenorgan zu beschönigen. Um klar zu machen, daß es sich da nicht um zweifelhafte Dinge handelt, sondern daß bei den vom Gericht belangten Personen unzweifelhafte Gesetzesübertretungen in Frage kommen, wollen wir gleich darauf hinweisen, daß schon seit der Krisis von 1857 eine ganze Schablone von Kniffen in der Praxis der unredlichen Gründer sich ausgebildet hat, welche vor der letzten Krisis gleichsam als gang und gäber Typus vielfach Anwendung fand. Die hauptsächlichsten dieser Kniffe waren folgende:

Um den Gründergewinn möglichst hoch greifen zu können, suchte man ihn zu verstecken und bediente sich dazu, wo es nur irgend anging, des beliebten Mittels, die Gründung einer Aktiengesellschaft mit dem Ankauf eines Gründungsobjectes zu beginnen, wobei die Gründer die Differenz zwischen dem Kaufpreis und zwischen dem Preis, um welchen sie das Gründungsobject der Gesellschaft anrechneten, in die eigene Tasche steckten. Wir wollen nun nicht sagen, daß wir eine solche Manipulation, wenn sie ehrlich und offen geschieht, ohne Weiteres verurtheilen wollen. Warum sollte ein Geschäftsmann nicht das Recht haben, eine Fabrik zu kaufen und sie nachher an eine bestehende oder neu zu begründende Aktiengesellschaft wieder mit Gewinn zu verkaufen? Aller Handel und alle Handelsvermittlungen geschehen ja, um Gewinn zu machen. Allein bei einem solchen Geschäft muß klarer Wein eingeschenkt werden. Die Aktiengesellschaft darf über den wahren Werth des Gründerobjectes nicht getäuscht werden. Sie darf nicht durch Vorspiegelung falscher oder durch Verschweigung vorhandener wahrer Thatfachen dahin gebracht werden, daß sie dem ursprünglichen Eigenthümer

einen Preis zahlt, der nur zum Theil ihm zukommt, zu einem großen Theil aber in die Tasche des vermittelnden Gründers fließt. Denn, wenn der Gründer sich bewußt wäre, recht zu handeln, so hätte er ja nicht nöthig, diese Verheimlichung anzuwenden. Letztere geschieht offenbar nur, um die Aktionäre zu hintergehen. Aus diesem Grunde halten wir das Erkenntniß des Berliner Obertribunals, welches die Zuschlagung des sogenannten Gründergewinnes zu dem Kaufpreis des Objektes der Aktienunternehmung als „strafbaren Betrug“ erklärt, für vollkommen gerechtfertigt. Dieses Erkenntniß ist in einem recht eclatanten Fall gegen die Gründer der Stolberg'schen Glashütten-Aktiengesellschaft erlassen worden. Moritz Kraus hatte 1868/69 eine Glashütte in Stolberg um 34,000 Thaler gekauft und etwas erweitert. Im September 1872 erwarben fünf Unternehmer zum Zweck der Gründung einer Aktiengesellschaft die Glashütte zum angeblichen Preis von 130,000 Thalern, obgleich dieselbe nach der Schätzung der Sachverständigen einen weit geringeren Werth hatte. Jetzt trat einer der Gründer, die rheinisch-westphälische Genossenschaftsbank, als formeller Ankäufer der Glashütte auf, welche die Glashütte um 160,000 Thaler erworben haben wollte. Davon wurde an einen andern Gründer Kraus, der den Kaufvertrag gar nicht vermittelt hatte, eine Commissionsgebühr von 30,000 Thalern abgegeben. Vier Wochen darauf (am 26. Oktober 1872) wurde die Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 260,000 Thalern von den fünf Gründern constituirt, und das ganze Aktienkapital von ihnen gezeichnet, einer von ihnen zum Direktor und die drei Andern zu Aufsichtsräthen gewählt. Dieser Direktor schritt nun, von den Aufsichtsräthen ermächtigt, zum Ankauf der Hütte zum Preis von 200,000 Thalern, wobei Kraus wieder formell als Käufer vorgeschoben wurde, da der gegenwärtige eigentliche Eigenthümer der fünfte Gründer war. Nachdem schon beim ersten Ankauf eine bedeutende, nicht genau zu bestimmende Summe gewonnen worden war, wurde die Differenz der beiden letzten Kaufgeschäfte im Betrage von 70,000 Thalern unter die Gründer vertheilt und zwar in der Weise, daß sie die gezeichneten Aktien zum Cours von 73% übernehmen sollten. Die Gründer ließen nun noch Consortial-Betheiligte hinzu, denen die Aktien zum Cours von 92% überlassen wurden, unter der gegenseitigen Bedingung, daß sie nicht unter pari verkauft werden sollten. In diesem Falle konnten die durch pomphafte Anpreisungen herbeigelockten Käufer von Aktien nicht wissen, daß der Werth des Objektes der Aktiengesellschaft in Wirklichkeit vielleicht nur den dritten Theil betrug. Bei solchen öffentlichen Handlungen, wie die Gründung von Aktiengesellschaften, kann also die Verheimlichung oder die Verfälschung der Thatsachen nicht straflos ausgehen.

Ein anderer Fall war der der Verwandlung der Wrede'schen Spritfabrik in eine Aktiengesellschaft, bei welcher die Gründer Abel und Genossen zu sechs

Monaten Gefängniß und 3000 Mark Geldbuße verurtheilt worden sind. Anfang 1872 hatten die Gebrüder Brede mit einem Gründer-Consortium einen Vertrag über den Verkauf ihrer Fabrik zu 1,100,000 Thlr. abgeschlossen mit der Klausel, daß in diesem Kaufpreis eine Provision von 150,000 für die Gründer inbegriffen sein solle, aber nicht mehr, um das Geschäft lebensfähig zu erhalten. In Wirklichkeit wurde aber die Fabrik zum Preis von 1,250,000 Thlr. an die Aktiengesellschaft verkauft, den Aktionären aber der Umstand verheimlicht, daß das Gründungsobjekt mit 300,000 Thlr. über seinen Werth angerechnet worden, wodurch von vorneherein die Rentabilität des Geschäftes untergraben worden war.

Ein zweiter unreeller Brauch sowohl in Deutschland als in Oesterreich, der aber in letzterem nicht so strafbar ist als im Ersteren, weil er keinem bestimmten Paragraphen des Gesetzes widerspricht, war der, die Zeichnung des Aktienkapitals nur zu fingiren und die Gesellschaft mit möglichst günstigen Bedingungen für die Gründer und unter möglichster Ausschließung aller öffentlichen Kritik zu constatiren und dann erst die Aktien zu möglichst hohen Preisen und unter der Hand an den Mann zu bringen. In Oesterreich, wo das Gesetz die Einzahlung des Aktienkapitals nicht als unerläßliche Bedingung der Constituirung hinstellt, läßt sich die fingirte Einzahlung mit dem Grunde vertheidigen, daß sie Sache des Credits sei, und daß sie geschäftlich ganz gut als geschehen angesehen werden könne, wenn notorisch zahlungsfähige Häuser und Banken als Schuldner in Büchern figuriren. Anders verhält es sich aber in Deutschland, wo das Aktiengesetz ausdrücklich die volle Einzahlung verlangt. Die Einrede des Vertheidigers bei dem Prozesse der Rheinischen Effectenbank, welcher behauptet, das Gesetz habe unter Zahlung nicht die Baarzahlung verstanden, und die Zahlung könne daher auch durch Creditirung ersetzt werden, ist nichts als eine Sophisterei.

Bei manchen Anstalten war die fictive Einzahlung des Aktienkapitals, — gewissermaßen eine fictive Errichtung der Gesellschaft selbst. Denn es wurden Gesellschaften formell ins Leben geführt, deren Aktionäre, Direktoren, Verwaltungs- oder Aufsichtsräthe nur die Gründer selbst waren, und die Behörden waren leider in der Zeit der Ueberspeculation häufig so leichtfertig, daß sie den Nachweis der Einzahlung des Aktienkapitals für geliefert betrachteten, wenn einer oder mehrere Gründer durch ihre Bücher den Empfang bestätigten.

Uns ist auch aus früheren Krisen kein Fall bekannt, in welchem solches Treiben mit größerer Rücksichtslosigkeit in Scene gesetzt worden wäre, als bei der Rheinischen Effectenbank in Köln. Die dem Bankerott nahe, von Gustav Horn, einem jungen Mann von 24 Jahren geleitete Bankfirma Horn und Odenthal hat im September 1872 mit vier andern Häusern vor Notar

und Zeugen einen Gründungsakt gefertigt, durch welchen die Rheinische Effectenbank errichtet wurde, zum Zwecke um industrielle, Immobilien- und alle Arten von Bankgeschäften zu betreiben. Das Aktienkapital von 2 Millionen Thalern in 10,000 Aktien zu 200 Thalern wurde sofort gezeichnet, wobei von Horn und Odenthal, deren Geschäft den Grundstein für die Bank abgeben sollte, 1,500,000 Thlr. und zugleich als Vertreter der Rheinlandbank 150,000 Thlr., von der Aechener Bank für Handel und Industrie 150,000, von Paderstein in Berlin 150,000 und von Frege in Hamburg 100,000 Thlr. gezeichnet wurden. Gustav Horn bestätigte, daß die Einzahlungen beim Bankhause Horn und Odenthal vollständig geleistet seien, und die Behörden hatten sich mit dieser Versicherung begnügt. In dem Gründungsakt war noch bestimmt, daß das Hauptinstitut seinen Sitz in Köln haben und doch eine Filiale in Frankfurt a. M. errichtet werden sollte. Sofort nach diesen Präliminarien constituirten sich die Gründer, da sie noch die einzigen Aktionäre waren, als erste ordentliche Generalversammlung und vertheilten sofort unter einander die Rollen, indem sie, um die erforderliche Anzahl zur Besetzung des Verwaltungsrathes zu erhalten, noch einige Vertraute hinzuzogen. Unter den drei gewählten Direktoren war Gustav Horn der Leiter oder richtiger der Rädelshführer. Derselbe erkannte sofort mit richtigem Blick, daß es, um aus Nichts Etwas zu machen, vor allem darauf ankomme, den Aktien, deren Stücke erst noch von der Druckerei zu liefern waren, in den Augen des Publikums Werth zu verleihen. Dazu mußten Bundesgenossen geworben werden, welche die Anpreisung der Aktien und die Heranlockung von Käufern besorgten. Da umsonst der Tod — so erhielt der Eigenthümer eines Börsenblattes, ein Kölner Advokat, in den Büchern der Rheinischen Effectenbank einen Credit von 162,000 Thlr., der später compensirt wurde. Die „Compensation“ heißt nämlich ein neuer Euphemismus der Agiotage, welcher für zweierlei Handlungen gebraucht wird, für den eben erwähnten Fall einer verschleierten Schenkung und für den, wo eine Anstalt die ihr anvertrauten Depots oder Unterpfänder ohne Auftrag und Vorwissen des Eigenthümers verkauft. Einem zweiten wurden von der Bank die Mittel zum Ankauf eines andern Börsenblattes vorgeschossen, einem dritten Literaten wurde ein Jahresgehalt von 1000 Thlr. ausgesetzt und einem vierten wurden 6000 Thaler für mündliche Dienste compensirt.

Die Bemühungen waren erfolgreich; denn die Aktien wurden bald auf 30% Agio getrieben, und ihr Verkauf lieferte das nöthige Betriebskapital zur Einleitung der Geschäfte. Unter diesen wurde das eigentliche Bankgeschäft nur zum Schein betrieben. In der Hauptsache wurden nur Börsenspeculationen gemacht, bei denen namentlich die Dortmunder Union eine große Rolle spielte. Da die Krisis ausbrach, lange bevor die Effectenbank ihr erstes Geschäftsjahr

hinter sich hatte und da das enorme Fallen der Course alle Speculationen vereitelt hatte, so begannen sehr bald die Verlegenheiten des Geschäftes, und in den noch übrigen zwei Jahren bis zum Bankerott der Effectenbank waren alle Bemühungen der Verwaltung dahin gerichtet, durch neue Speculationen die Verluste der früheren zu decken. Hier sollte nun die Frankfurter Filiale die wesentlichsten Dienste leisten, so daß dieselbe überhaupt nur zur Einrichtung einer großen Wechselreiterei bestimmt gewesen zu sein schien. Dazu wurde dann noch darauflos „compensirt“ d. h. hinterlegte Werthpapiere von Dritten ohne deren Einwilligung verkauft, beziehungsweise unterschlagen. Das Aergste war aber dabei, daß die Direktoren auch nebenbei noch für eigene Rechnung speculirten und ihre Verluste bei Dritten bis in die Hunderttausende durch die Mittel der Bank, d. h. durch den Credit, den sie sich bei derselben eingeräumt, deckten.

Alle die Umstände sind nicht bloße Behauptungen der Anklageacte, sondern gingen aus dem Verhör der Zeugen als mehr oder minder erwiesene Thatsachen hervor, obwohl die Hauptangeklagten die meiste Schuld auf den ersten Leiter der Frankfurter Filiale Schuchardt abzuwälzen suchten, da derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet. Die Zahl der Angeklagten belief sich auf zwölf, außer dem Haupträdelstörer G. Horn; darunter Männer, welche sich bisher in den angesehensten Stellungen des Landes bewegten. Sechzehn Klagepunkte waren es, welche gegen die Einen und Anderen erhoben wurden, darunter falsche Angaben über die Einzahlung des Grundkapitals, unwahre Darstellung oder Verschleierung des wahren Standes der Verhältnisse der Gesellschaft, Unterlassung der Anzeige bei Gericht, daß das Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr decke, unbefugte Verfügung über Vermögensstücke der Rheinischen Effectenbank, um zu deren Nachtheil Dritten einen Vortheil zuzuwenden; persönliche Schulden bei Dritten durch Vermögensstücke der Effectenbank beglichen zu haben in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zuzuwenden.

Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft ist sehr umfassend, da er die einzelnen Klagepunkte und Angeklagten auseinanderrhält. Bei Horn cumuliren sich die Anträge bis auf vier Jahre Gefängniß und Verlust der Ehre. Hierauf kommt Commerzienrath Wendelstädt mit  $3\frac{1}{2}$ , zwei andere mit je 3, einer mit 2 Jahren, drei mit 4 Monaten und der Rest mit einem Monat.

Die Eröffnung des Urtheils ist auf Ende dieses Monats verschoben. Von vielen Seiten sieht man diesem Tage mit bangen Erwartungen entgegen.

Wir erwarten vom Gericht, daß es die Schuldigen straft, daß es sich aber auch so hoch über die Strömung der Zeit zu halten wissen wird, um nicht bloß ein Exempel statuiren zu wollen.